

## Transportfähigkeit von Schweinen und Rindern zum Schlachthof

### Entscheidungshilfen für Landwirtschaftliche Betriebe

Anlass für dieses Papier sind immer wieder auf den Höfen auftretende Unsicherheiten bei der Frage, ab wann die Transportfähigkeit eines Tieres nicht mehr gegeben ist und was passiert, wenn das Tier dennoch zum Schlachthof transportiert und dort abgewiesen wird.

Vor dem Hintergrund der Abschaffung der früher möglichen Krankschlachtung ist das Bestreben des Tier haltenden Landwirts, dass das Tier / Fleisch verkehrsfähig und verwertbar sein soll, oft nicht mehr zu erfüllen, weil das Lebensmittel- wie Tierschutzrecht zum Schutz des Verbrauchers und der Tiere die Verwertung erkrankter Tiere heute deutlich einschränkt. Die Unsicherheiten hieraus zeigen sich bei der Entscheidung auf dem Betreib, ob das Tier noch transportfähig ist oder nicht. Beim Hoftierarzt, der in Zweifelsfällen auf jeden Fall hinzugezogen werden sollte, kann es zu folgender Konfliktsituation kommen: aus der Sicht des Tierhalters soll der Tierarzt den Landwirt als Kunden bestmöglich bedienen und dem Tier, soweit möglich Transportfähigkeit bescheinigen, wenigstens aber im Wege der Notschlachtung verkehrsfähig machen. Auf der anderen Seite hat der Tierarzt das Lebensmittelrecht zum Schutz des Verbrauchers und der Tiere umzusetzen.

#### 1. Grundsätze zur Transportfähigkeit

Grundsätzliches hierzu enthält die Vorschrift der EU-VO 1/2005, dort v.a. Anhang I, TierschutztransportVO vom 11.02.2009

- ➔ Tiere dürfen *nicht befördert* werden, wenn den Tieren dabei ● Verletzungen oder ● unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Auch das *Veranlassen* eines solchen Transports ist verboten, d.h. auch die Beauftragung z.B. eines Viehhändlers zum Transport ist verboten.
- ➔ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie u. a. transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden oder Verletzungen erspart bleiben.

## 2. Einzelheiten

### a) Transportfähigkeit (+), wenn

- 4 Füße gleichmäßig belastet
- Allgemeinbefinden OK
- problemlos mit der Gruppe mitläuft
- etwaige Wund(en) verheilt sind
- Wundberührung keine Schmerzen erkennen lässt

### b) Transportfähigkeit(-), wenn

- Verletzte oder schwache oder erkrankte Tiere gelten ( im Zweifel ) als nicht Transportfähig, vor allem in folgendem Fall: Tier kann sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe ( auf- ) bewegen, bei großen offenen Wunden oder sog. schwere Organvorfällen.
- Tier ist gehunfähig:  
kann sich nicht ohne Schmerzen fortbewegen, ist nicht ohne Hilfe fortzubewegen, kann das Gleichgewicht während des Transports nicht halten bzw. die 4 Füße werden nicht gleichmäßig belastet ( z. B. infolge Beinbruch ).
- Große offene Wunden:  
Konkret heißt das, Körperhöhle eröffnet ( z.B. beim offenen Nabelbruch ), Operationswunde (frisch oder wieder eröffnet), größere-infizierte-offene Wunden, ggfls. mit Eiter oder gar Maden, Körperoberfläche ( Haut, Schleimhaut oder Muskel ) beeinträchtigt oder durchtrennt, Schwellungen am Körper heiß / gerötet / schmerzempfindlich.
- Organvorfall:  
am Enddarm ( Scheide / Gebärmutter ), vorgefallene Organe können beim Transport verletzt werden –evtl. stark bluten und Blutverlust bis zum Tod nicht ausschließbar, Zustand kann sich durch / beim Transport verschlimmern.

c) Zweifelsfälle:

Bei der Beurteilung der Transportfähigkeit soll in Zweifelsfällen der Tierarzt zurate gezogen werden. Anzeichen für Zweifel geben der Gesamteindruck des Tiers, Transportdauer, Klima und Ladedichte im Transporter, transportbedingte Verschlechterungsprognose, v.a. die allgemeine Orientierungsfähigkeit des Tiers ( Einschränkung durch Erblindung - Oft laufen Schweine dennoch problemlos in der Gruppe mit = transportfähig (+) ).

*Leichte* Beeinträchtigungen oder Verletzungen, für die der Transport keine zusätzlichen Verschlimmerungen oder Leiden bringt, lassen das Tier dennoch transportfähig(+) sein.

Bei auch mit dem Hoftierarzt nicht sicher zu erstellender Beurteilung kann ( u. U. Einzel- ) Transport erwogen werden, solange kein klarer Fall der Transportunfähigkeit gegeben ist, verbunden mit dem Risiko der Abweisung am Schlachthof.

Wer transportunfähige Tiere transportiert oder ihren Transport veranlasst/beauftragt muss damit rechnen, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, bei dem die Bußgeldhöhe danach bemessen wird, wie hoch der fin. Vorteil / Gewinn gewesen wäre im Vergleich zu ordnungsgemäßer Tierkörperbeseitigung, ggfls. unter Einschaltung des Tierarztes.

Bei größerem bzw. grobem Verstoß muss mittlerweile mit Strafanzeige gerechnet werden.

In jedem Falle sind diese Sachverhalte CC – relevant !

**3. Tiere mit den folgenden Befunden werden sicher nicht zur Schlachtung zugelassen bei**

→ Offensichtlichen Erkrankungen wie

Bauchfellentzündung / Kümern / Fieber / Gehirnhautentzündung (erkennbar an Orientierungsschwierigkeiten) / mehrere Gelenke dick (Polyarthritits ) / mehrere Eiterbeulen / hochgradige Entzündungen zwischen Hoden-Bauch-Vorhaut.

Wenn sich nach diesen Hinweisen Transportunfähigkeit ergibt, ist die Frage zu entscheiden, ob Transportfähigkeit noch herbeigeführt werden kann, ggfls. auch durch Heilung, oder ob das Tier notgeschlachtet werden muss bzw. kann. Im ersten Falle kann das Tier dann später zum Schlachthof transportiert werden, im zweiten Falle kommt es zur Notschlachtung auf dem Betrieb. Ob es danach lebensmitteltauglich, wenigstens teilweise, verwertet werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden, ggfls. auch mit dem Schlachthof/Metzger unter Einbeziehung des Hof- oder Amtstierarztes, der hierzu die notwendigen Untersuchungen zur Lebensmitteltauglichkeit anstellen muss.

Das sich schon bis hierher andeutende aufwendige Verfahren mit zusätzlichen Kosten darf aus Tierschutzgründen keinesfalls dazu verleiten zu versuchen, nicht transportfähige Tiere dennoch auf dem klassischen Weg der geplanten Verwertung zuzuführen: erstens fügt man so dem Tier unnötig Leid zu und zweitens ist die Wahrscheinlichkeit „entdeckt zu werden“ hoch und steigt durch Zunahme der entsprechenden Sensibilität u. a. der Mitarbeiter eines Schlachthofes weiter an. Dass wir uns drittens dadurch angreifbar machen und selbst Gründe für einen Vertrauensverlust in unsere Landwirtschaft schaffen, sollte ebenfalls bedacht werden.

Uns ist bewusst, dass es im Einzelfall auf dem Betrieb zu Unklarheiten, Unsicherheiten und Mehraufwand kommt. Vor dem Hintergrund unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit unseren Tieren sind wir aber davon überzeugt, dass es hierzu keine Alternative gibt.